

Satzung des Fördervereins „Dorfkirchen am Lieper Winkel e.V.“

§ 1 Zweck des Vereins

1.

Zweck des Vereins ist der Erhalt und die Förderung der Dorfkirchen in Liepe, Mellenthin und Morgenitz auf der Insel Usedom mit ihrem historischen Umfeld.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung finanzieller Mittel für diesen Zweck und die Überlassung der Mittel an die evangelische Kirchengemeinde Morgenitz. Zu diesem Zweck sollen auch gezielt kulturelle Angebote in den Kirchen unterbreitet werden.

2.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

3.

Der Verein ist politisch neutral.

4.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5.

Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.

6.

Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1.

Der Verein führt den Namen „Dorfkirchen am Lieper Winkel“, nach erfolgter Eintragung ins Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).

2.

Sitz des Vereins ist 17406 Morgenitz, Dorfstraße 50. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1.

Mitglied des Vereins kann jede(r) natürliche und juristische Person oder Verein werden, sofern diese(r) an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist. Die Mitgliedschaft

im Verein wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Entscheidung darüber muss innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Beitrittserklärung erfolgen.

2.

Der Verein umfasst:

- a. Fördermitglieder
- b. ordentliche Mitglieder

3.

- a. Fördermitglieder sind natürliche und juristische Personen sowie Vereine, die den Verein unterstützen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Fördermitglieder können auf Antrag und bei Erfüllung der Voraussetzung ordentliche Mitglieder werden.
- b. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen.

4.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. (Bei natürlichen Personen) durch den Tod.
- b. (Bei juristischen Personen) durch Auflösung.
- c. Durch Austritt aus dem Verein.
- d. Durch Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und wird erst mit Ende des laufenden Geschäftsjahrs wirksam.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt. Der Ausschluss durch den Vorstand erfolgt mit sofortiger Wirkung.

5.

Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein finanziert sich aus:
 - a. Mitgliedsbeiträgen
 - b. Spenden
 - c. Sonstigen Zuwendungen
2. Mitgliedsbeiträge sind in der Beitragsordnung gesondert geregelt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand
3. das Kuratorium

§ 6 Mitgliederversammlung

1.
Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie beschließt insbesondere
 - a. die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder und des Vereinsvorsitzenden,
 - b. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - c. die Entlastung des Vorstandes.
2.
Die Mitgliederversammlung besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder des Vereins. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3.
Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 28 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins oder seinem Stellvertreter geleitet. Ist keiner von beiden anwesend, so wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
4.
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden, wenn durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden bei der Abstimmung nicht gezählt.
5.
Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. Kommt deshalb ein Beschluss nicht zustande, muss die Beschlussfassung in einer erneut einzuberufenden Mitgliederversammlung wiederholt werden, in der die Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ausreicht.
6.
Wahlen und Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel durch offene Stimmabgabe. Sie müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenenes stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt oder wenn bei Ämterwahlen für eine Position mehr als ein Vorschlag vorliegt.
7.
Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Protokollführer unterzeichnet wird. Diese Niederschrift ist allen Mitgliedern zuzustellen. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.
- 8.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt.

§ 7 Vorstand des Vereins

1.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern, von denen einer die Funktion des Schatzmeisters wahrnimmt. Sie werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied muss Mitglied im Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Morgenitz sein. Fällt ein Vorstandsmitglied zeitweilig aus, so kann der Vorstand für diese Zeit ein Vereinsmitglied in den Vorstand berufen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

2.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne von § 26 Absatz 2 BGB bilden der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist für sich allein vertretungsberechtigt.

3.

Der Vorstand entscheidet schriftlich, wenn alle Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind, anderenfalls in einer Sitzung, die der Vorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von einer Woche anberaumt. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8 Das Kuratorium

1.

Das Kuratorium unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben.

2.

Es besteht aus Vertretern des öffentlichen Lebens und soll eine Höchstzahl von zwanzig Mitgliedern nicht überschreiten.

3.

Dem Kuratorium gehören der jeweils amtierende Vorstandsvorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied an.

4.

Die Amtsperiode des Kuratoriums beträgt drei Jahre. Es wird erstmalig durch den Vorstand berufen. Ein Jahr vor Ablauf der Amtsperiode wird das neue Kuratorium vom noch amtierenden Kuratorium nach Anhörung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit

gewählt. Bei Ausscheiden eines Kuratoriumsmitglieds wird ein Nachfolger für die restliche Amtsperiode berufen. Wiederberufung ist zulässig.

5.

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

6.

Sitzungen des Kuratoriums finden auf Einladung des vorgenannten Kuratoriumsvorstandes jährlich mindestens einmal statt – in der Regel nach Bedarf. Sitzungen des Kuratoriums müssen anberaumt werden, wenn mindestens die Hälfte der Kuratoriumsmitglieder dies beantragt.

7.

Das Kuratorium ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Auflösung des Vereins

1.

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 6 Abs. 4 und 5 aufgelöst werden.

2.

Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorsitzende und einer seiner Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Kirchengemeinde Morgenitz zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme in Kraft.

Sie ursprüngliche Fassung der Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am 13. November 2005 beschlossen. Letzte Änderungen wurden in der Mitgliederversammlung am 6. Oktober 2018 verabschiedet.

Fassung vom 6. Oktober 2018